



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 23.10.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Vorab elektronisch an:

dominik.lang@mfw.bwl.de, harjolf.seitz@mfw.bwl.de; poststelle@um.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
2-04022.6/33 vom 24.09.2014

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mfw-haushaltsbegleitgesetz2015-16-wg

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – Anhörungsentwurf

Hier: LNV-Stellungnahme zum Teilbereich Wassergesetz mit der geplanten Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts

Sehr geehrter Herr Schumacher,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV nimmt hiermit nur zum Artikel 2 „Änderung des Wassergesetzes“ Stellung, in dem lediglich eine Änderung der Entgeltsätze für die Verwendung von Wasser (Wasserentnahmeentgelt) geplant ist.

Der LNV stimmt der geplanten Erhöhung der Entgeltsätze (s.u.) für die Verwendung von Wasser unter der Bedingung zu, dass diese in echte Gewässerrenaturierung und naturnahen Hochwasserschutz wie die Rückverlegung von Dämmen und Rückgewinnung von Retentionsflächen fließt, nicht etwa in rein technischen Hochwasserschutz. Ferner erwartet der LNV, dass die für diesen Bereich in den letzten Jahren bereitgestellten Haushaltsmittel keine Kürzung aufgrund dieser Mehreinnahmen erfahren.

Laut Gesetzentwurf sind Erhöhungen (siehe § 104 Abs. 2 WG BW) geplant ...

- um 100% für die öffentliche Wasserversorgung (von derzeit 0,051 Euro/m³ auf zunächst 0,081 Euro/m³ und auf 0,1 Euro/m³ ab 1.1.2019)
- um 50 % für Wasser aus Oberflächengewässern (von derzeit 0,01 Euro/m³ auf 0,015 Euro/m³ ab 1.1.2019).

Keine Erhöhung ist für Wasserentnahmen aus Grundwasser geplant (ausgenommen für öffentliche Wasserversorgung, s.o.).

Die Mehreinnahmen sollen laut den Erläuterungen zweckgebunden wasserwirtschaftlichen Zwecken zugutekommen, wie dies in § 104 Abs. 4 WG festgelegt ist. Gemäß den Erläuterungen sind sie insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasser-schutzes sowie zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Ehret
Vorsitzender